



Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung)

Änderung vom ...

[ENTWURF, Mai 2019]

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:

I

Die Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vom 28. November 2008¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EJPD über Strassenverkehrsmessmittel
(SVMmV)

Art. 1 Bst. a

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen, Rotlichtüberwachungen und die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr sowie an Messmittel für die Prüfung von Geschwindigkeitsmessern;

¹ SR 941.261

Art. 2 Bst. c und d

Dieser Verordnung unterstehen:

- c. Messmittel für die amtliche automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr;
- d. *bisheriger Buchstabe c.*

*Art. 3 Bst. c und d***Art. 3** Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- c. Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr: alle Teile eines Messsystems, die erforderlich sind, um zur Feststellung rechtswidrigen Verhaltens im Strassenverkehr Kontrollschilder von Fahrzeugen für den Abgleich mit Datenbanken automatisch zu erfassen;
- d. *bisheriger Buchstabe c.*

*Art. 4 Abs. 4***Art. 4** Grundlegende Anforderungen

⁴ Der drahtlose Zugriff vor Ort auf Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen, Rotlichtüberwachungen und die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr muss vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sein. Das METAS erlässt Weisungen über die Zugriffssicherheit.

*Art. 5 Abs. 1***Art. 5** Verfahren für das Inverkehrbringen

¹ Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen, Rotlichtüberwachungen und die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr bedürfen einer ordentlichen Zulassung und einer Ersteichung nach Anhang 5 der Messmittelverordnung.

*Art. 6 Abs. 2 Bst. b und c***Art. 6** Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit

² Die Nacheichung der Messmittel hat zu erfolgen:

- b. alle fünf Jahre für Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr;
- c. *bisheriger Buchstabe b.*

Art. 8a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Sind vor dem Inkrafttreten dieser Änderung Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr in Verkehr gebracht worden, so gelten ihre Bauarten als ordentlich zugelassen nach Anhang 5 der Messmittelverordnung.

² Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht wurden, müssen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung nachgeeicht werden. Erfüllen sie die Anforderungen nach Anhang Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 nicht, so dürfen sie nur nachgeeicht werden, wenn die Verwenderin den Nachweis erbringt, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Karin Keller-Sutter

Spezifische Anforderungen

Ziff. 3 und 4

3 Messmittel für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr

3.1 Detektionsrate

3.1.1 Die Detektionsrate aller erfassten Kontrollschildkategorien beträgt bei Klarsicht (> 50 Lux) $> 95\%$, wobei das Repetitionsintervall < 3 s und die Fehlerrate $\leq 1,2\%$ sein müssen.

3.1.2 Die Detektionsrate ist im spezifizierten Raumerfassungs- und Geschwindigkeitsbereich zu bestimmen.

3.2 Erfassungszeitpunkt

3.2.1 Die Detektionsdaten sind zum Erfassungszeitpunkt mit einem Zeitstempel zu versehen.

3.2.2 Die Abweichung von der gesetzlichen Zeit muss < 60 s sein.

3.3 Löschung der Detektionsdaten

3.3.1 Die Detektionsdaten sind im Messmittel automatisch zu löschen:

- sofort, wenn der Abgleich mit Datenbanken im Messmittel erfolgt und keine Übereinstimmung vorliegt, spätestens aber 24 Stunden nach Erfassung der Detektionsdaten;
- sofort, wenn der Abgleich mit Datenbanken ausserhalb des Messmittel erfolgt und die Detektionsdaten übermittelt sind, spätestens aber 24 Stunden nach Erfassung der Detektionsdaten.

3.3.2 Erfolgt der Abgleich mit Datenbanken im Messmittel und liegt eine Übereinstimmung vor, so muss die Löschung der Detektionsdaten so erfolgen können, dass die anwendbaren Verfahrens- und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

4 Messmittel für die Prüfung von Geschwindigkeitsmessern

Bisherige Ziffer 3